

68. Erklärung vom 16. Dezember 1991 in Brüssel zu den „Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion“

Auf Bitte des Europäischen Rates haben die Minister die Entwicklungen in Osteuropa und in der Sowjetunion im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Konzeptes für die Beziehungen zu neuen Staaten erörtert.

In diesem Zusammenhang haben sie folgende Richtlinien für die förmliche Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion beschlossen:

„Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, daß sie sich den Prinzipien der Helsinki-Schlußakte und der Charta von Paris, insbesondere dem Prinzip der Selbstbestimmung, verpflichtet fühlen. Sie unterstreichen ihre Bereitschaft, in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten internationaler Praxis und den politischen Realitäten jedes Falles diejenigen neuen Staaten anzuerkennen, die sich als Folge der historischen Veränderungen in der Region auf einer demokratischen Grundlage konstituiert, die angemessenen internationalen Verpflichtungen übernommen und sich nach Treu und Glauben zu einer friedlichen Vorgehensweise und zu einem Verhandlungsprozeß verpflichtet haben.

Deshalb legen sie einen gemeinsamen Standpunkt zum Prozeß der Anerkennung dieser neuen Staaten fest, der folgendes erfordert:

- Achtung der Bestimmungen der VN-Charta und der Verpflichtungen aus der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris, insbesondere im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte;

- Garantien für die Rechte ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten im Einklang mit den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen;
- Achtung der Unverletzlichkeit aller Grenzen, die nur auf friedlichem Wege und einvernehmlich geändert werden dürfen;
- Übernahme aller einschlägigen Verpflichtungen in bezug auf Abrüstung und nukleare Nichtverbreitung sowie auf Sicherheit und regionale Stabilität;
- Verpflichtung zur Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit Staatennachfolge und regionalen Streitigkeiten durch Vereinbarung und, wo angebracht, durch Rückgriff auf Schiedsverfahren.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden Gebilde, die das Ergebnis von Aggression sind, nicht anerkennen. Sie werden die Auswirkungen einer Anerkennung auf Nachbarstaaten berücksichtigen.

Die Verpflichtung auf diese Prinzipien öffnet den Weg für die Anerkennung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Sie könnte Gegenstand von Vereinbarungen werden.“

70. Erklärung vom 23. Dezember 1991 in Den Haag/Brüssel zum künftigen Status Rußlands und anderer ehemaliger Sowjetrepubliken

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben den Beschluß der Teilnehmer an dem Treffen von Alma-Ata, eine Gemeinschaft unabhängiger Staaten zu bilden, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie stellen fest, daß die internationalen Rechte und Pflichten der ehemaligen UdSSR, einschließlich derjenigen, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben, durch Rußland weiter ausgeübt werden. Sie nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß sich die russische Regierung zur Übernahme dieser Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten bereit erklärt hat, und sie werden mit Rußland unter Berücksichtigung seines geänderten Verfassungsstatus auf dieser Grundlage weiter verkehren.

Sie sind bereit, die übrigen zur Gemeinschaft gehörenden Republiken anzuerkennen, sobald sie von diesen Republiken die Zusicherung erhalten haben, daß sie bereit sind, die in den „Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion“, die die Minister am 16. Dezember 1991 angenommen haben, niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

Sie erwarten von diesen Republiken insbesondere die Zusicherung, daß sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den von der Sowjetunion geschlossenen Verträgen und sonstigen Übereinkünften erfüllen werden, einschließlich der Ratifikation und Durchführung des KSE-Vertrags durch die Republiken, auf die er Anwendung findet, und daß diese Republiken eine einheitliche Kontrolle über die Kernwaffen und ihre Nichtverbreitung einführen.

Die Präsidentschaft wird sich mit den betreffenden Republiken in Verbindung setzen, um die gewünschten Garantien so rechtzeitig von ihnen zu erhalten, daß die Anerkennung in dem Augenblick wirksam werden kann, in dem die Auflösung der Sowjetunion in Kraft tritt.

110. Erklärung vom 25. Dezember 1991 in Den Haag/Brüssel zum Rücktritt von Präsident Gorbatschow

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Entscheidung Michail Gorbatschows, von seinem Amt als Präsident der Sowjetunion zurückzutreten, zur Kenntnis genommen.

Mit diesem Rücktritt geht eine Epoche zu Ende. Gorbatschow hat sich einen Platz in der Geschichte gesichert. Er hatte begriffen, daß er unverzüglich handeln mußte, um sein Land aus der Stagnation herauszuführen und ihm den Weg des Fortschritts zu weisen. Durch seine kühne Politik, in der er Glasnost und Perestroika verband, ermöglichte er einen grundlegenden, unwiderruflichen Bruch mit der kommunistischen Vergangenheit seines Landes.

Michail Gorbatschow hatte erkannt, daß die Zeit reif dafür war, die Teilung Europas zu beenden und die Mauer niederzureißen, die Deutschland teilte. Seine weitreichende Vision von einem neuen Europa und einer sicheren Welt wurde durch die Verleihung des Friedensnobelpreises anerkannt.

Den Nachfolgern Michail Gorbatschows bleibt es vorbehalten, dafür Sorge zu tragen, daß sich der Übergang von der vergangenen Sowjetunion hin zu den nun souveränen Republiken friedlich, demokratisch und geordnet vollzieht.

111. Erklärung vom 7. Januar 1992 in Lissabon/Brüssel zur Anerkennung der ehemaligen sowjetischen Republiken

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die Zusicherung seitens der Republiken Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Moldau, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und Weißrußland, der

folge sie willens sind, die in den „Richtlinien für die Anerkennung
der Staaten in Osteuropa und der Sowjetunion“ enthaltenen For-
derungen zu erfüllen. Folglich sind die Gemeinschaft und ihre Mit-
gliedstaaten bereit, die Anerkennung dieser Republiken in die Wege
zu leiten.

Die Gemeinschaft bekräftigt ihre Bereitschaft, auch Kirgistan und Tadschikistan
zu erkennen, sobald sie ähnliche Zusicherungen erhalten haben.

Die Anerkennung ist nicht so auszulegen, als beinhalte sie die Zustimmung
der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur
Konstitution einer der Republiken in bezug auf ein Gebiet, das Gegen-
stand einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren
Republiken ist.

Die Anerkennung wird ferner mit der Maßgabe gewährt, daß alle
Republiken, die zusammen mit Rußland Mitglied der Gemeinschaft
unabhängiger Staaten sind und auf deren Hoheitsgebiet Kernwaffen
entwickelt sind, in Kürze dem Nichtverbreitungsvertrag als Nichtkern-
waffenstaat beitreten werden.

f. KIR, TAD

- die im KSE-Vertrag und in anderen Abrüstungsvereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen anerkennen;
- sonstige internationale Verpflichtungen sowie die in der Helsinki-Schlußakte, der Charta von Paris und allen anderen KSZE-Dokumenten enthaltenen Verpflichtungen anerkennen;
- Verpflichtungen anerkennen, die sich auf wirtschaftliche Fragen im allgemeinen sowie auf die Frage der Auslandsschulden der ehemaligen Sowjetunion im besonderen beziehen;
- sich verpflichten, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Art und durch geeignete internationale Mechanismen und Verfahren in Übereinstimmung mit der VN-Charta und dem KSZE-Prozeß beizulegen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen erneut, welche Bedeutung sie einer einheitlichen Kontrolle über die Kernwaffen beimessen. Sie rufen alle betroffenen Republiken auf, dem Nichtverbreitungsvertrag so bald wie möglich als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. Sie fordern diese Republiken ferner auf, eine wirksame Kontrolle der Nuklearexporte sicherzustellen.

14. Erklärung vom 15. Januar 1992 in Lissabon/Brüssel zur Anerkennung der Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die von Kirgistan und Tadschikistan zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, die in den Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und der Sowjetunion“ enthaltenen Forderungen zu erfüllen. Sie sind bereit, die Anerkennung dieser Republiken in die Wege zu leiten. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stellen mit Genugtuung fest, daß sich die Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nunmehr zu den obengenannten Richtlinien bekannt haben. Insbesondere begrüßen sie, daß die betroffenen Republiken: